

**Satzung der Alten Hansestadt Lemgo
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme
der Kindertageseinrichtungen in Lemgo, für den Besuch der Offenen
Ganztagsgrundschule (OGS) und für Kinder in Tagespflege ab 01.08.2026
vom 24.06.2025**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW Seite 666) in der aktuellen Fassung, § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 01.08.2020 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77) in der aktuellen Fassung; § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102) in der aktuellen Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der aktuellen Fassung, wurde durch den Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 23.06.2025 ab 01.08.2026 folgende Satzung beschlossen:

**I. Abschnitt:
Elternbeiträge für Kinder in Tageseinrichtungen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen als öffentlich-rechtliche Beiträge für die Angebote der Kindertageseinrichtungen der Alten Hansestadt Lemgo sowie der Kindertageseinrichtungen der Freien Träger in der Stadt Lemgo.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern oder denen rechtlich gleichgestellte Personen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge bestimmt sich nach dem Alter des Kindes und der von den Eltern gebuchten Betreuungszeit. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (3) Sofern und solange den Eltern oder denen rechtlich gleichgestellte Personen oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbG) gewährt werden, die der Grundsicherung dienen, wird kein Elternbeitrag erhoben. Solange die Beitragspflichtigen eines Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Vom maßgeblichen Einkommen (§ 4) ist abhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit und dem Alter des Kindes ein Prozentsatz als jährlicher Elternbeitrag in Monatsraten zu zahlen. Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Beiträge, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

Der Prozentsatz für die wöchentlichen Betreuungszeiten wird wie folgt festgelegt:

Betreuungszeit je Woche	Prozentsatz vom Jahreseinkommen ab 01.08.2019
25 Stunden	4,34
35 Stunden	4,96
45 Stunden	7,98
25 Stunden U3	6,55
35 Stunden U3	7,47
45 Stunden U3	11,45

- (2) Das letzte und das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung des Kindes ist gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei.
- (3) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Einkommensnachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung (Vollzeitpflege) entfällt die Zahlung eines Elternbeitrages.
- (5) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein nach dieser Satzung beitragspflichtiges Betreuungsangebot (Tageseinrichtung, Tagespflege, Offene Ganztagschule oder Sonstige Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule), so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Betreuungsverhältnis. Ergeben sich ohne Beitragsreduzierung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge ist der höchste Beitrag in vollem Umfang zu zahlen. Bei der Geschwisterkindregelung nach Satz 1 sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre (§ 51 Abs. 4 Kibiz).
- (6) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4 Einkommensberechnung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, für die ein Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld und -erziehungsgeldgesetz (BEEG) ist bis zur in § 10 BEEG bestimmten Höhe nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im jeweiligen Kalenderjahr der Beitragserhebung. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist von dem zu erwartenden Jahreseinkommen auszugehen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen.

Eine vorzeitige Anpassung des Elternbeitrages im laufenden Kalenderjahr gegenüber der vorangegangenen Festsetzung erfolgt bei Einkommenserhöhung oder -verringerung um mehr als 10 %. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der tatsächlichen Änderung neu festzusetzen. Beitragsänderungen, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde zu legen. Wird dabei festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einem anderen Elternbeitrag führen, so ist der Elternbeitrag rückwirkend neu festzusetzen. Beitragsänderungen für das beitragspflichtige Jahr, die 60,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

- (4) Das maßgebliche Einkommen ist das nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Jahreseinkommen, höchstens jedoch 155.000,00 €. Ab einem Jahreseinkommen von 82.500,00 € bis zu einem Jahreseinkommen von 155.000,00 € wird das über 82.500,00 € liegende Einkommen lediglich mit 25 % angerechnet.
- (5) Das anzurechnende maßgebliche Jahreseinkommen wird um den Grundfreibetrag in Höhe von 30.000,00 € vermindert.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 6 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5 Gespeicherte Daten

Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit. Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 6 Fälligkeit

Über die Höhe und Fälligkeit der Elternbeiträge wird den Beitragspflichtigen ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Beitrag ist in 12 monatlichen Teilbeträgen, jeweils zum 15. eines jeden Monats, an die Stadt Lemgo zu entrichten. Geht der Bescheid den Beitragspflichtigen erst nach einem der Fälligkeitstermine zu, so ist die Beitragsschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstermine innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten.

II. Abschnitt Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege

§ 7 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen als öffentlich-rechtliche Beiträge für die Angebote der Kindertagespflege der Stadt Lemgo.

§ 8 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern oder denen rechtlich gleichgestellte Personen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge bestimmt sich nach der Betreuungszeit und dem Alter des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Sofern und solange den Eltern oder denen rechtlich gleichgestellte Personen oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbG) gewährt werden, die der Grundsicherung dienen, wird kein Elternbeitrag erhoben. Solange die Beitragspflichtigen eines Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

§ 9 Beitragshöhe

- (1) Vom maßgeblichen Einkommen (§4) ist abhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit und dem Alter des Kindes ein Prozentsatz als jährlicher Elternbeitrag zu zahlen. Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Beiträge, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

Der Prozentsatz für die wöchentlichen Betreuungszeiten wird wie folgt festgelegt:

Betreuungszeit je Woche	Prozentsatz vom Jahreseinkommen ab 01.08.2019
15 Stunden	2,58
20 Stunden	3,46
25 Stunden	4,34
30 Stunden	4,64
35 Stunden	4,96
40 Stunden	6,47
45 Stunden	7,98
15 Stunden U3	3,91
20 Stunden U3	5,23
25 Stunden U3	6,55
30 Stunden U3	7,01
35 Stunden U3	7,47
40 Stunden U3	9,45
45 Stunden U3	11,45

- (2) Bei kombinierter Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege erfolgt die Heranziehung auf Grundlage der regelmäßigen zusammengerechneten wöchentlichen Betreuungszeiten. Sollten die zusammengerechneten wöchentlichen Betreuungszeiten zwischen einer Beitragsstufe liegen (z.B. 25 Wochenstunden Kindergarten + 13 Wochenstunden Randstundenbetreuung = 38 Wochenstunden), so werden die Beiträge auf Grundlage der nächsthöheren Beitragsstufe erhoben. Bei Betreuungszeiten von über 45 Wochenstunden erfolgt eine Heranziehung auf Grundlage von 45 Wochenstunden.
- (3) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Einkommensnachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung (Vollzeitpflege) entfällt die Zahlung eines Elternbeitrages.
- (5) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 8 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein nach dieser Satzung beitragspflichtiges Betreuungsangebot (Tageseinrichtung, Tagespflege, Offene Ganztagsgrundschule oder Sonstige Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule), so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Betreuungsverhältnis. Ergeben sich ohne Beitragsreduzierung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge ist der höchste Beitrag in vollem Umfang zu zahlen. Bei der Geschwisterkindregelung nach Satz 1 sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre (§ 51 Abs. 4 Kibiz).
- (6) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (7) Der Elternbeitrag ist maximal bis zur Höhe der Aufwendungen der Kindertagespflege zu zahlen.

§ 10 Einkommensberechnung

Hinsichtlich der Einkommensberechnung gilt § 4 des I. Abschnitts entsprechend.

§ 11 Gespeicherte Daten, Fälligkeiten

Hinsichtlich der gespeicherten Daten und der Fälligkeiten der Elternbeiträge gelten die §§ 5 und 6 des I. Abschnitts entsprechend.

III. Abschnitt Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS)

§ 12 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen als öffentlich-rechtliche Beiträge für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsgrundschule.

§ 13 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern oder denen rechtlich gleichgestellte Personen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Teilnahme ihres Kindes/ihrer Kinder an der Offenen Ganztagsgrundschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsgrundschule nicht berührt. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der Offenen Ganztagsgrundschule oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule. Ein Kind kann von der Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, wenn die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
- (3) Der Träger der Offenen Ganztagsgrundschule kann von den Eltern ein gesondertes Entgelt für die Bereitstellung des Mittagessens verlangen.
- (4) Sofern und solange den Eltern oder denen rechtlich gleichgestellte Personen oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbG) gewährt werden, die der Grundsicherung dienen, wird kein Elternbeitrag erhoben. Solange die Beitragspflichtigen eines Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

§ 14 Beitragshöhe

- (1) Vom maßgeblichen Einkommen (§ 10) sind 5,1 Prozent als jährlicher Elternbeitrag in Monatsraten zu zahlen. Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Beiträge, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.
- (2) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Einkommensnachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Im Fall des § 13 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung (Vollzeitpflege) entfällt die Zahlung eines Elternbeitrages.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 13 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein nach dieser Satzung beitragspflichtiges Betreuungsangebot (Tageseinrichtung, Tagespflege, Offene Ganztagsgrundschule oder Sonstige Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule), so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Betreuungsverhältnis. Ergeben sich ohne Beitragsreduzierung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge ist der höchste Beitrag in vollem Umfang zu zahlen. Bei der Geschwisterkindregelung nach Satz 1 sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre (§ 51 Abs. 4 Kibiz).

- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 15 Einkommensberechnung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, für die ein Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld und -erziehungsgeldgesetz (BEEG) ist bis zur in § 10 BEEG bestimmten Höhe nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im jeweiligen Kalenderjahr der Beitragserhebung. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist von dem zu erwartenden Jahreseinkommen auszugehen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen.

Eine vorzeitige Anpassung des Elternbeitrages im laufenden Kalenderjahr gegenüber der vorangegangenen Festsetzung erfolgt bei Einkommenserhöhung oder -verringerung um mehr als 10 %. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der tatsächlichen Änderung neu festzusetzen. Beitragsänderungen, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde zu legen. Wird dabei festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einem anderen Elternbeitrag führen, so ist der Elternbeitrag rückwirkend neu festzusetzen. Beitragsänderungen für das beitragspflichtige Jahr, die 60,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

- (4) Das maßgebliche Einkommen ist das nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Jahreseinkommen. Ab einem Jahreseinkommen von 52.500,00 € wird das über 52.500,00 € liegende Einkommen lediglich mit 25 % angerechnet.
- (5) Das anzurechnende maßgebliche Jahreseinkommen wird um den Grundfreibetrag in Höhe von 30.000,00 € vermindert.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 6 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (7) Der zu zahlende monatliche Höchstbeitrag beträgt 216,00 €.

§ 16 Gespeicherte Daten, Fälligkeiten

Hinsichtlich der gespeicherten Daten und der Fälligkeiten der Elternbeiträge gelten die §§ 5 und 6 des I. Abschnitts entsprechend.

IV. Abschnitt Elternbeiträge für die Sonstige Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule

§ 17 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen als öffentlich-rechtliche Beiträge für die Inanspruchnahme der sonstigen Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule. Die Betreuung findet in der Zeit ab 07.00 Uhr morgens bis zum Ende der sechsten Schulstunde statt.

§ 18 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern oder denen rechtlich gleichgestellte Personen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Teilnahme ihres Kindes/ihrer Kinder an der Offenen Ganztagsgrundschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsgrundschule nicht berührt. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der Offenen Ganztagsgrundschule oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule. Ein Kind kann von der Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, wenn die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
- (3) Sofern und solange den Eltern oder denen rechtlich gleichgestellte Personen oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbG) gewährt werden, die der Grundsicherung dienen, wird kein Elternbeitrag erhoben. Solange die Beitragspflichtigen eines Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

§ 19 Beitragshöhe

- (1) Vom maßgeblichen Einkommen (§ 20) sind 2,55 Prozent als jährlicher Elternbeitrag in Monatsraten zu zahlen. Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Beiträge, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

- (2) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Einkommensnachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Im Fall des § 18 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung (Vollzeitpflege) entfällt die Zahlung eines Elternbeitrages.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 18 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein nach dieser Satzung beitragspflichtiges Betreuungsangebot (Tageseinrichtung, Tagespflege, Offene Ganztagsgrundschule oder Sonstige Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule), so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Betreuungsverhältnis. Ergeben sich ohne Beitragsreduzierung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge ist der höchste Beitrag in vollem Umfang zu zahlen. Bei der Geschwisterkindregelung nach Satz 1 sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre (§ 51 Abs. 4 Kibiz).
- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 20 Einkommensberechnung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, für die ein Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld und -erziehungsgeldgesetz (BEEG) ist bis zur in § 10 BEEG bestimmten Höhe nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im jeweiligen Kalenderjahr der Beitragserhebung. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist von dem zu erwartenden Jahreseinkommen auszugehen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen.

Eine vorzeitige Anpassung des Elternbeitrages im laufenden Kalenderjahr gegenüber der vorangegangenen Festsetzung erfolgt bei Einkommenserhöhung oder -verringerung um mehr als 10 %. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der tatsächlichen Änderung neu festzusetzen. Beitragsänderungen, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde zu legen. Wird dabei festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einem anderen Elternbeitrag führen, so ist der Elternbeitrag rückwirkend neu festzusetzen. Beitragsänderungen für das beitragspflichtige Jahr, die 60,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

- (4) Das maßgebliche Einkommen ist das nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Jahreseinkommen. Ab einem Jahreseinkommen von 52.500,00 € wird das über 52.500,00 € liegende Einkommen lediglich mit 25 % angerechnet.
- (5) Das anzurechnende maßgebliche Jahreseinkommen wird um den Grundfreibetrag in Höhe von 30.000,00 € vermindert.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 6 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (7) Der zu zahlende monatliche Höchstbeitrag beträgt 108,00 €.

§ 21 Gespeicherte Daten, Fälligkeiten

Hinsichtlich der gespeicherten Daten und der Fälligkeiten der Elternbeiträge gelten die §§ 5 und 6 des I. Abschnitts entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen in Lemgo, für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) und für Kinder in Tagespflege ab 01.08.2026 vom 24.06.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 24.06.2025

(Markus Baier)
Bürgermeister